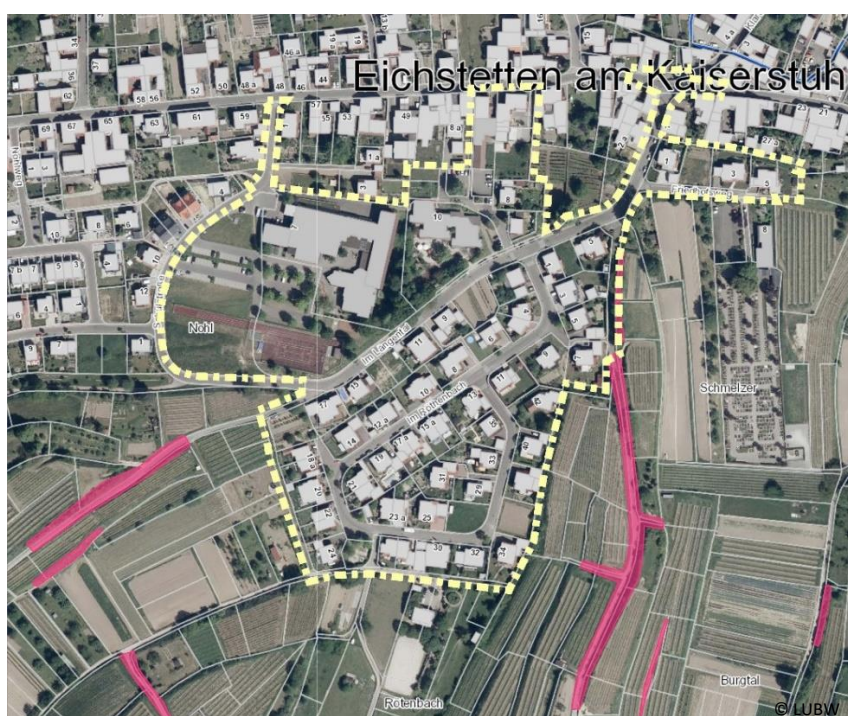


Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Bebauungsplan „Röthenbach III“ Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Stand 13.07.2022



Auftraggeber: Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl
Frau Katja Schöpflin
Hauptstraße 43
79356 Eichstetten am Kaiserstuhl

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Bearbeitet: *Grießbach* 16.11.2021
Überarbeitet: *Grießbach* 13.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Methoden	5
4	Ergebnisse	5
4.1	Potenzialabschätzung Insekten	5
4.2	Potenzialabschätzung Amphibien	6
4.3	Potenzialabschätzung Vögel	6
4.4	Potenzialabschätzung Fledermäuse	7
4.5	Potenzialabschätzung Reptilien.....	8
5	Maßnahmen	8
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen	8
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	9
5.3	Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen.....	10
6	Gutachterliches Fazit	10
7	Literatur	12

Anlage 1: Kartographische Darstellung potenzieller Quartiersstrukturen

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Röthenbach III“ das Nebeneinander von Wohnen und öffentlichen Einrichtungen sowie Anlagen des Gemeinbedarfs zu schützen und weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Neuaufstellung sollen insbesondere die überbaubaren Flächen erweitert werden, um eine vertretbare Nachverdichtung im Baugebiet zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Bebauungsvorschriften vereinfacht und gelockert werden, um den gegenwärtigen städtebaulichen Zielvorstellungen, insbesondere hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, gerecht zu werden.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt etwa 7,1 ha und umfasst die bereits bestehenden Bebauungspläne „Röthenbach I“, „Röthenbach II“ und „Nohl“.

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb umrandet) mit Abgrenzung Vogelschutzgebiet Nr. 7912-442 „Kaiserstuhl“ (rot schraffiert) und Biotope nach § 30 BNatSchG (rot gefüllt).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet zeichnet sich durch bestehende Wohnbebauung mit vielfältigen Zier- und Nutzgärten unterschiedlichster Strukturen aus. Innerhalb der Wohnbebauung sind keine Alten Scheunen, Gehöfte oder Häuser zu vermerken sondern es handelt sich um Bebauung aus neuerer Zeit. Die Grundstücke am Ortsrand weisen ruderalisierte Vegetation an den Böschungen auf, die in die intensiv genutzten Ackerflächen übergehen. Einige wenige Baugrundstücke liegen brach oder werden zeitweise zum Gemüse- oder Schnittblumenanbau verwendet. Im

Nordwesten befindet sich das großflächige Schul- und Kindergartenareal mit dazugehörigem Parkplatz sowie einer ruderalisierten, mit Hochstauden bewachsenen Grünfläche. Das weitläufige Wege- und Straßennetz wird vereinzelt von Straßenbäumen gesäumt. Südlich des Kindergartens liegt ein kleines Feldgehölz.

Nach derzeitigem Planungsstand bleiben die meisten Einzelbäume sowie die Feldhecke und Grünflächen erhalten. Zusätzlich sollen neue Pflanzgebote für Straßenbäume sowie einer Feldhecke festgesetzt werden.

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Natura 2000: Südlich grenzt das Vogelschutzgebiet Nr. 7912-442 „Kaiserstuhl“ an das Plangebiet an.

§ 30-BNatSchG-Biotope: Östlich des Plangebiets befinden sich in der näheren Umgebung die geschützten Biotope-Nrn. 179123150360 „Hohlweg vom Gewinn Eck bis Eichstetten“ und 179123153552 „Feldhecke Eichstetten nw Gewinn Burg“. Westlich des Plangebiets befinden sich in der näheren Umgebung die geschützten Biotope-Nrn. 179123150346 „Hohlweg Gewinn Längental“, 179123150349 „Hecke Gewinn Längental“ und 179123150350 „Hohlweg Gewinn Rempen“.

Biotopverbund: In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ befinden sich südlich des Plangebiets 500 m Suchräume sowie östlich und westliche des Plangebiets Kernräume und -flächen des Biotopverbunds trockener Standorte.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten. Da das Vogelschutzgebiet Nr. 7912-442 „Kaiserstuhl“ direkt an das Plangebiet angrenzt, es für das Gebiet jedoch schon rechtskräftige Bebauungspläne gibt, wird von einer Natura 2000-Vorprüfung abgesehen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 18.10.2021 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Eine zusätzliche Datenrecherche von landesweiten Kartierungen der planungsrelevanten Arten (vgl. Literaturverzeichnis) wurde zur Unterstützung der Ortsbegehung durchgeführt. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Insekten, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und Reptilien anzunehmen.

4 Ergebnisse

4.1 Potenzialabschätzung Insekten

Innerhalb der Insekten kann das Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb der Libellen ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Zier- und Gartenteiche keine wertgebenden Habitatstrukturen aufweisen.

Bei den Wildbienen und Wespen sind bisher keine Nachweise bekannt, auch wenn innerhalb des Plangebiets einige gut nutzbare Habitate zur Eiablage im Boden bzw. zum Anbringen von Nestern an Fassaden und Mauern vorhanden sind. Jedoch ist im Siedlungsgebiet und besonders im Osten des Plangebiets im Bereich des Parkplatzes das Angebot an Blüten- und Pollenpflanzen stark eingeschränkt.

In der Gruppe der Käfer sind für die letzten vier Jahre keine Sichtungen des Hirschkäfers innerhalb des Plangebiets verzeichnet (LUBW). Betrachtet man die Verbreitungskarten der weiteren planungsrelevanten Arten innerhalb der Gruppe der Insekten, kann ein Vorkommen dieser im Planungsgebiet sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Für Schmetterlinge ist das Nahrungsangebot auf Grund des teilweise eingeschränkten Blüten- und Pollenangebots als mittelwertig einzustufen. Auf Grund ihrer Mobilität stehen dieser Artengruppe adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4.2 Potenzialabschätzung Amphibien

Innerhalb des Plangebiets konnten keine Gewässerhabitate kartiert werden. Da es sich bei vielen Flächen jedoch um Privatgrundstücke handelt und die Gartenflächen nicht vollkommen einsichtig sind, können vereinzelt Ziergartenteiche vorhanden sein. Diese bieten jedoch, gerade wenn sie mit Zierfischen besetzt sind, für Amphibien nur ein sehr geringes Potenzial als Habitat.

Nördlich des Plangebiets verläuft der „Dorfbach“. Da dieser jedoch durch den relativ häufig befahrenen „Altweg“ und einer Häuserreihe vom Plangebiet abgegrenzt ist, kann ein Einwandern von Amphibien in das Plangebiet sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

4.3 Potenzialabschätzung Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und seiner direkten Lage im Ortsbereich und der Straßennähe nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Arten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Die kleine Feldhecke im Südwesten des Kindergartens bietet für Vögel eine geeignete Brutstätte. Die eine private und zwei öffentlichen Grünflächen weisen, bis auf den Randstreifen des Gartens im Nordosten, eine zu geringe Wuchshöhe an Vegetation auf, als dass Bodenbrüter hier einen geeigneten Ort zum Nisten vorfinden würden. Da sich der Randstreifen jedoch ebenfalls im Bereich hoher Störungsfaktoren (angrenzende Landwirtschaft, Spielgeräte) befindet, kann auch hier davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevanten Arten betroffen sind.

Die Straßenbäume im Süden, im mittlerem und nördlichen Teil des Plangebiets weisen teilweise Potenziale als Brutstätten für Vögel auf. Bei den von der Planung betroffenen Bäumen im östlichen Bereich des Gebiets handelt es sich hingegen um junge Exemplare, welche noch keine geeigneten Strukturen als Brutplätze darstellen.

An einem Walnussbaum im Feldgehölz südlich des Kindergartens ist ein Vogelnistkasten angebracht. Unterhalb eines Tulpenbaums (*Liriodendron tulipifera*) im Süden des Plangebiets wurde ein Vogelnest am Boden gefunden. Ob dieses ursprünglich benutzt wurde, konnte jedoch nicht mehr bestimmt werden.

Potenzielle Habitatstrukturen an Gebäuden für Vögel sind in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um bereits mit Gebäuden bebaute Flächen und deren (Zier-)Gärten sowie Straßenzüge, Wegenetze und Parkflächen handelt.

Durch die Lage zum Ortsrand hin mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen stehen Vögeln adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.1).

4.4 Potenzialabschätzung Fledermäuse

Aufgrund der teils gegebenen Habitatausstattung (Wohngebiet mit Zier- und Nutzgärten, Feldgehölz, Einzelbäume) des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren nicht vollkommen auszuschließen. Die Rollladenkästen, das Feldgehölz südlich des Kindergartens sowie vereinzelt bereits groß gewachsene Straßenbäume bieten dieser Artengruppe mögliche Sommerquartiere. Die genannten Habitatausstattungen sind, da es sich bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes um eine Veränderung der GRZ handelt, keinem direkten Eingriff betroffen. An einem Walnussbaum im Feldgehölz südlich des Kindergartens ist ein Vogelnistkasten angebracht, welcher Fledermäusen als potenzielles Quartier dienen kann. Dementsprechend ist das Plangebiet für Fledermäuse überwiegend als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen.

Potenzielle Habitatstrukturen an Gebäuden für Fledermäuse sind in der Anlage 1 kartographisch dargestellt.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich bei dem Untersuchungsraum überwiegend um großflächig versiegelte Straßennetze und Parkplatzflächen sowie bereits bebaute Gebiete handelt. Daher kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden. Die bei STECK (2009) untersuchten Bechsteinfledermäuse nutzen nur in seltenen Fällen die Wohngebiete von Eichstetten als Nahrungshabitat und jagten vornehmlich in der angrenzenden Kulturlandschaft. Ihre Quartiere befinden sich außerhalb von Eichstetten. Anlässlich der Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft mit Gehölzen stehen Fledermäusen daher nachweislich adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Allerdings kann es durch anlagebedingte Veränderungen der Beleuchtungsverhältnisse zu Beeinträchtigungen (nahegelegener) potenzieller Nahrungshabitate kommen. Um

Beeinträchtigungen durch vom Plangebiet ausgehende zusätzliche Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollten die Beleuchtungsmittel fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

4.5 Potenzialabschätzung Reptilien

Im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen bietet das Wohnbaugebiet im Süden mit seinen vielseitig gestalteten Zier- und Nutzgärten sowie der Lage zu ruderalisierten Böschungen am Ortsrand ein großes Potenzial für Reptilien. Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets ist die Sturkturausstattung der Flächen hingegen weitaus gemindert. Die mit Tennenbelag versiegelte Sportanlage sowie der gepflasterte Schulhof und Parkplatz bieten Eidechsen wenige Versteck- und keine Eiablageplätze. Auch die ruderalisierte, mit Hochstauden bewachsene Grünfläche in diesem Bereich weist nur wenige Deckungsmöglichkeiten auf und unterliegt Störungsfaktoren wie Mäharbeiten und Hunden. Daher ist ein Vorkommen von Reptilien in diesem Teil des Plangebiets sehr wahrscheinlich auszuschließen. Bei der Begehung der Fläche konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien festgestellt werden. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen jedoch vollkommen ausschließen zu können, werden Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse sowie im worst-case Fall für die Mauereidechse ausformuliert.

Potenzielle Habitatstrukturen (Gartenanlagen, Ruderalvegetation) für Reptilien sind in Anlage 1 kartographisch dargestellt.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3).

5 Maßnahmen

5.1 Vögel – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Vögel sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der gegebenen Habitatausstattung (Häuser mit Zier- und Nutzgärten, versiegelte Flächen, kleines Feldgehölz), seiner Lage innerhalb von Wohngebieten und dem damit verbundenen Lärmeinfluss sowie angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Weinbau) nur für siedlungsbegleitende Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig wegfallenden Gehölze sowie bestehende

Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Zusätzlich muss der vorhandene Nistkasten am Walnussbaum vor etwaiger Fällung auf Brutaktivitäten geprüft und in näherer Umgebung wieder aufgehängt werden.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitats für Vögel durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.2 Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen

Für die Artengruppe Fledermäuse sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten die durch die Planung wegfallenden Gehölze sowie bestehende Gebäude und Gebäudeteile ausschließlich in den Wintermonaten von November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen/Gebäudeabrissarbeiten zu einem Zeitpunkt stattfinden, der nicht die Wintermonate November bis Februar (01.11. – 28./29.02.) abdeckt, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor der Gehölzrodung durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten hierbei Fledermäuse nachgewiesen werden, sind die Rodungsarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden. Bei Neuanbringung von Beleuchtungen im Plangebiet sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Zusätzlich sollte der Nistkasten am Walnussbaum vor etwaigen Fällarbeiten auf Fledermausaktivitäten überprüft werden und in direkter Umgebung erneut wieder aufgehängt werden.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitats für Fledermäuse durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen

werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.3 Reptilien – Vermeidungsmaßnahmen

Derzeit sind für den Bereich keine Hinweise auf die Zauneidechse vorhanden. Die Zauneidechsen können aber im gesamten Plangebiet vorkommen, insofern strukturreiche Gärten vorhanden sind. Ein Vorkommen von Eidechsen in den stark überbauten Bereichen ist hingegen den Mauereidechsen vorbehalten, für welche es bisher jedoch ebenfalls noch keine Nachweise gibt.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden daher folgende Punkte angebracht:

- Eingriffe in strukturreiche Privatgärten und Gesteinshabitate wie Mauern, Kieshaufen etc. sind erst zulässig, wenn entweder sichere Aussagen über eine nicht vorhandene Besiedelung gegeben werden können oder die entsprechenden Schutzmaßnahmen im worst-case Fall getroffen wurden.
- In Bereichen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Eidechsenvorkommen sind während der Wintermonate zunächst keine Eingriffe zum Schutz überwinternder Reptilien möglich.
- Anschließend müssen die Tiere unter Einhaltung der zuständigen Frühjahrs- und Herbstzeiten aus ihren Habitaten vergrämt werden.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind dabei in der Regel nicht zu erbringen, da davon ausgegangen werden kann, dass eine freie Vergrämung die Tiere in Bereiche leitet, die ausreichend vielseitig strukturiert und noch nicht besiedelt sind.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitate Eidechsen durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl. Im Rahmen der Neuaufstellung des BPL sollen überbaubare Flächen erweitert werden sowie die vorhandenen Bauvorschriften vereinfacht und gelockert werden. Das Untersuchungsgebiet besteht aus bereits bebauten Wohngebieten mit Zier- und Nutzgärten, einem weit verflochtenen Straßen- und Wegenetz, versiegelten Parkflächen sowie einem Schul- und Kindergartenareal und weist hierdurch eine **geringe ökologische Wertigkeit** auf.

Innerhalb des Plangebiets reduzieren sich die nutzbaren Bruthabitatstrukturen auf die Bäume innerhalb der privaten Gartenanlagen, der Feldhecke südlich des Kindergartens sowie vereinzelt Straßebäumen, welche bereits eine gewisse Größe erreicht haben. Die bauzeitlich bedingte Erhöhung der Störwirkungen liegt im Rahmen der normalen menschlichen Siedlungstätigkeit, an die sich die Vögel bereits gewöhnt haben. Synanthrope Siedlungsfolger finden in den

benachbarten Bereichen ausreichend störungsfreie Zonen. Auch der Verlust der Nahrungshabitate ist als nicht erheblich zu bezeichnen.

Es bestehen keine Nachweise von Fledermäusen innerhalb des Plangebiets, wobei potenzielle Quartiersstrukturen wie Rollladenkästen, Höhlen und Rindenpalten sowie Vogelnistkästen vorhanden sind. Es gehen keine essenziellen Nahrungshabitate verloren.

Für die Artengruppe Reptilien sind keine Nachweise auf vorhandene Populationen erbracht worden. Da die Strukturen im Plangebiet jedoch für potenzielle Habitate infrage kommen, kann das Vorhandensein von planungsrelevanten Arten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

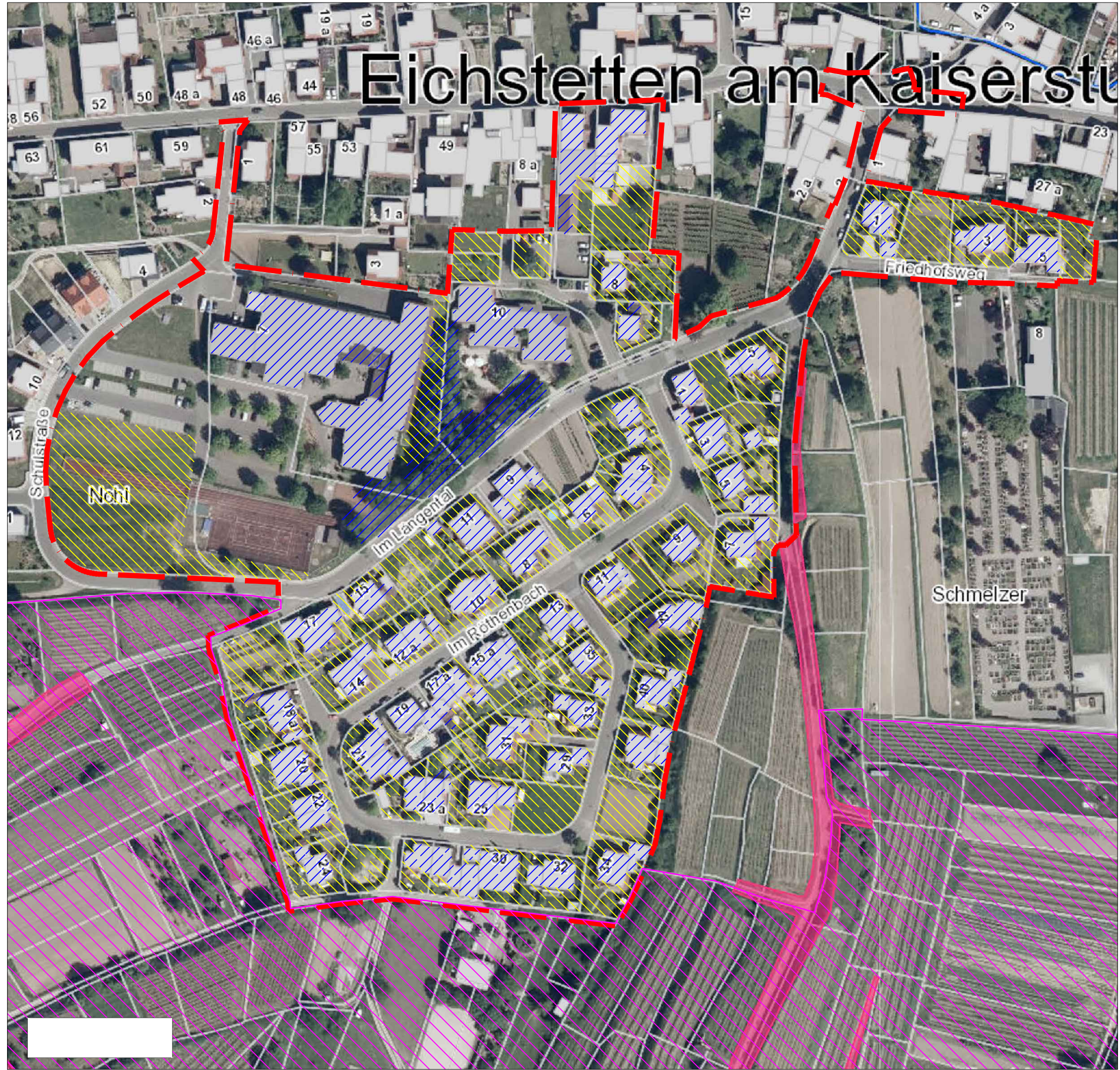
- Bei der Entfernung von Gehölzen bzw. bei Abrissarbeiten sind die zeitlichen Beschränkungen außerhalb der Vogelbrutzeit, also von **Oktober bis Februar** (01.10. – 28./29.02.), zu beachten, andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person oder ggf. die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen. Der Nistkasten ist zu prüfen und bei etwaiger Fällung in näherer Umgebung erneut anzubringen.
- Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse sollten Gehölze sowie Gebäude im Plangebiet ausschließlich in den Wintermonaten von **November bis Februar** entfernt bzw. abgerissen werden (01.11. – 28./29.02.), andernfalls ist eine artenschutzsachverständige Person oder ggf. die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen. Daneben sollten nächtliche Bauarbeiten nicht in den Monaten **Mai bis September** (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (s. Kap. 5.2). Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden. Darüber hinaus ist der Nistkasten zu prüfen und bei etwaiger Fällung in näherer Umgebung erneut anzubringen.
- Eingriffe in strukturreiche Privatgärten und Gesteinshabitate wie Mauern, Kieshaufen etc. sind erst zulässig, wenn entweder sichere Aussagen über eine nicht vorhandene Besiedelung gegeben werden können oder die entsprechenden Schutzmaßnahmen im worst-case Fall getroffen wurden. In Bereichen mit hoher Wahrscheinlichkeit von Eidechsenvorkommen sind während der Wintermonate zunächst keine Eingriffe zum Schutz überwinternder Reptilien möglich. Anschließend müssen die Tiere unter Einhaltung der zuständigen Frühjahrs- und Herbstzeiten aus ihren Habitaten vergrämt werden.

In den meisten Fällen lässt sich derzeit jedoch nicht ermitteln, in welchem Umfang relevante Habitate für Vögel, Fledermäuse und Reptilien durch die Aufstellung des Bebauungsplans in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund wird die abschließende artenschutzfachliche Beurteilung auf die Ebene des entsprechenden Genehmigungsverfahrens verlagert.


7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RODER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlügen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- LUBW: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/meldeplattformen/hirschkafer/uebersichtskarte> (aufgerufen 02.11.2021)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.
- STECK, Claude; SCHAUER-WEISSHAHN, Horst; PEERENBOOM, Geva (2009). Bebauungsplan „Viehweid, Gewerbe und Sport“ der Gemeinde Gottenheim -Fachgutachten Fledermäuse.

Eichstetten am Kaiserstuhl





Legende

 Potenzielle Vögel- und Feldermaushabitate

 Potenzielle Reptilienhabitate

Sonstiges

 Natura 2000 - Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl" (Nr. 7912-442)

 Planungsgrenze BPL "Röthenbach III"

Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Bebauungsplan „Röthenbach III“

Anlage 1 - Kartographische Darstellung potenzieller Quartiersstrukturen

M. 1 : 1.000
Im Originalformat

Plandatum: 08.07.2022
Bearbeiter: Gr
Projekt-Nr: 21-002
Planformat: 297 x 420



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth

Hartheimer Str. 20
79427 Eschbach
Fon 07634 - 694841-0
Fax 07634 - 694841-9
buero@FLA-wermuth.de
www.FLA-wermuth.de